

## **Selbstverpflichtung**

### **zur Nichtverwendung von Pflanzenschutzmitteln**

1. Die Geschäftsführung des Seniorenzentrums „Der Schwaighof“ GmbH verpflichtet sich, die Mitarbeiter des Schwaighofs anzuweisen, bei ihrer dienstlichen Tätigkeit auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.
  
2. Die Geschäftsführung des Seniorenzentrums „Der Schwaighof“ GmbH verpflichtet sich, die Mitarbeiter des Schwaighofs anzuweisen, bei der Beauftragung Dritter zur Durchführung von Arbeiten für das Seniorenzentrum „Der Schwaighof“ GmbH den Dritten dazu zu verpflichten, auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.
  
3. Ausnahmen sind nur unter Darlegung zwingender Gründe mit schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung möglich. Die Geschäftsführung verpflichtet sich, diese nur im Benehmen mit dem Landrat zu erteilen und diese dem Landratsamt, Liegenschaftsverwaltung, mitzuteilen.

Miesbach, den

16.02.2017

---

Jürgen Pohl  
Geschäftsführer

## Hinweis zur Begriffsbestimmung „Pflanzenschutzmittel“

### Art. 2 Abs. 1 VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009

Diese Verordnung gilt für Produkte in der dem Verwender gelieferten Form, die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten bestehen oder diese enthalten und für einen der nachstehenden Verwendungszwecke bestimmt sind:

- a) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen, soweit es nicht als Hauptzweck dieser Produkte erachtet wird, eher hygienischen Zwecken als dem Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen zu dienen;
- b) in einer anderen Weise als Nährstoffe die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z. B. Wachstumsregler);
- c) Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit diese Stoffe oder Produkte nicht besonderen Gemeinschaftsvorschriften über konservierende Stoffe unterliegen;
- d) unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht;
- e) ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht.

Diese Produkte werden als „Pflanzenschutzmittel“ bezeichnet.